

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 4. Juli 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369) geändert worden ist, und § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Januar 2015 (GVBl. S. 13) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

Die Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München vom 20. März 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Studiengänge, für die Eignungsprüfungen/Eignungsverfahren durchgeführt werden

(1) Es werden für folgende Studiengänge Eignungsprüfungen durchgeführt:

1. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music [B.Mus.]“ (künstlerische Studienrichtung):

- Akkordeon,
- Blockflöte,
- Chordirigieren,
- Fagott,
- Flöte,
- Gesang,
- Gitarre,
- Hackbrett,
- Harfe,
- Historische Aufführungspraxis,
- Horn,
- Kirchenmusik (evangelisch),

- Kirchenmusik (katholisch),
- Klarinette,
- Klavier,
- Komposition,
- Komposition für Film und Medien,
- Kontrabass,
- Oboe,
- Orchesterdirigieren,
- Orgel,
- Pauke/Schlagzeug,
- Posaune,
- Saxophon,
- Trompete,
- Tuba,
- Viola,
- Violine,
- Violoncello und
- Zither.

2. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music [B.Mus.]“ (künstlerisch-pädagogische Studienrichtung):

- Akkordeon,
- Blockflöte,
- EMP,
- Fagott,
- Flöte
- Gesang,
- Gitarre,
- Hackbrett,
- Harfe,
- Horn,
- Klarinette,
- Klavier,
- Kontrabass,
- Oboe,
- Orgel,
- Pauke/Schlagzeug,
- Posaune,
- Saxophon,
- Trompete,
- Tuba,
- Viola,
- Violine,
- Violoncello,
- Volksmusik und
- Zither.

3. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music [B.Mus.]“ (ohne Studienrichtung):
 - Jazz und
 - Musiktheorie/Gehörbildung.

4. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts [B.A.]“:
 - Maskenbild - Theater und Film,
 - Musical,
 - Regie - Musiktheater und Schauspiel,
 - Schauspiel und
 - Tanz.

5. Studiengänge, die mit einer Staatsprüfung abschließen:
 - Lehramt an Grundschulen (Unterrichtsfach Musik),
 - Lehramt an Mittelschulen (Unterrichtsfach Musik),
 - Lehramt an Realschulen (Unterrichtsfach Musik),
 - Lehramt an Gymnasien (Unterrichtsfach Musik in der Fächerverbindung) und
 - Lehramt an Gymnasien (Unterrichtsfach Musik als Doppelfach).

6. Jungstudium an der Jugendakademie und der Ballettakademie (nur für Schüler einer allgemeinbildenden Schule möglich):
 - Akkordeon,
 - Ballett,
 - Blockflöte,
 - Gesang,
 - Gitarre,
 - Hackbrett,
 - Jazz,
 - Komposition,
 - Orchesterdirigieren,
 - Orchesterinstrumente,
 - Tasteninstrumente (Klavier, Cembalo, Orgel) und
 - Zither.

(2) Es werden für folgende Studiengänge Eignungsverfahren durchgeführt:

1. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music [M.Mus.]“:

- Blockflöte,
- Chordirigieren,
- Fagott,
- Flöte,
- Gesangspädagogik,
- Gitarre,
- Harfe,
- Historische Aufführungspraxis,
- Horn,
- Instrumentalpädagogik,
- Jazz,
- Jazz Education,
- Kammermusik,
- Kirchenmusik (evangelisch),
- Kirchenmusik (katholisch),
- Klarinette,
- Klavier,
- Komposition,
- Kontrabass,
- Konzertgesang,
- Liedgestaltung,
- Musiktheater/Operngesang,
- Musiktheorie/Gehörbildung,
- Neue Musik,
- Oboe,
- Orchesterdirigieren,
- Orgel,
- Pauke/Schlagzeug,
- Posaune,
- Saxophon,
- Trompete,
- Tuba,
- Viola,
- Violine und
- Violoncello.

2. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Master of Arts [M.A.]“:

- Kultur- und Musikmanagement,
- Musikjournalismus im öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk,
- Schauspiel,
- Regie - Musiktheater und Schauspiel,

- Musical und
 - Maskenbild - Theater und Film.
3. Künstlerische Aufbaustudiengänge (Meisterklasse) mit der Abschlussbezeichnung „Meisterklassendiplom“:
- Ballett“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 8 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nrn. 9 bis 45 werden Nrn. 8 bis 44.

3. Die Anlage Nr. 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Diplomstudiengang und“ gestrichen.

b) § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹ Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Musical (Abschlussbezeichnung: „Bachelor of Arts [B.A.]“).“

c) In § 2 werden die Wörter „Diplom- bzw.“ gestrichen.

d) In § 3 wird das Wort „Absatz“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt.

e) In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsdauer ca. 20 Minuten“ durch die Wörter „Prüfungsdauer: 10 bis 20 Minuten“ ersetzt.

f) § 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴ Die Prüfungskommission stellt zusätzlich praktische Improvisationsaufgaben aus den Bereichen Tanz, Musik oder Schauspiel, um das Improvisationstalent des Bewerbers (Veränderbarkeit, Einlassen auf vorgegebene Arbeitsaufgaben, Ändern eingeübter Verhaltensmuster) zu überprüfen.“

g) § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Dritte Stufe der Eignungsprüfung**

Die dritte Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. praktische Prüfung zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4 (Prüfungsdauer ca. 35 Minuten)

Vom Bewerber sind hierfür vorzubereiten (auswendig):

- mindestens fünf Songs (mindestens ein Song in englischer Sprache; mindestens vier Musicalsongs; ein Musicalsong ist szenisch vorzubereiten)
- ein Volkslied a cappella (Tonart nach eigener Wahl)

§ 4 Abs. 1 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend, das vom Bewerber gewählte Programm darf - soweit die Anforderungen übereinstimmen - mit dem Programm der ersten Stufe der Eignungsprüfung identisch sein; die Prüfungskommission stellt zusätzlich praktische Improvisationsaufgaben aus den Bereichen Tanz, Musik oder Schauspiel, um das Improvisationstalent (Veränderbarkeit, Einlassen auf vorgegebene Arbeitsaufgaben, Ändern eingeübter Verhaltensmuster) zu überprüfen; zusätzlich ist die mit den Bewerbern nach § 5 Abs. 2 einstudierte Musical-Choreographie ohne nochmalige Repetition vorzutanzten, § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

2. Pflichtfachprüfungen.

- a) Allgemeine Musiklehre (mündlich; Dauer: 5 Minuten)
Grundlegende Kenntnisse, insbesondere:

- Notenschrift in Violin- und Bassschlüssel
- Intervall- und Skalenlehre (Dur- und parallele Molltonarten)
- Dreiklänge (Dur und Moll)

- b) Gehörbildung (praktisch; Dauer: ca. 5 Minuten)

- Ausführen (Klopfen) einfacher Rhythmen im 3/4-, 4/4- und 6/8-Takt
- Vom-Blatt-Singen (leicht)

- c) Instrumentalprüfung (praktisch; Dauer: ca. 5 Minuten)

- zwei leichte Stücke unterschiedlicher Stilrichtung (ein Stück muss auf dem Klavier vorgetragen werden, das andere Stück kann auf einem Instrument freier Wahl vorgetragen werden“)

h) § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Gesamtergebnis der Eignungsprüfung**

Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn

1. die Prüfung nach § 6 Nr. 1 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird (eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht) und
2. mindestens zwei der drei Prüfungen nach § 6 Nr. 2 Buchst. a bis c mit „bestanden“ bewertet werden (eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht).“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 4. Juli 2017 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 4. Juli 2017.

München, den 4. Juli 2017

Prof. Dr. Bernd Redmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 4. Juli 2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Juli 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 4. Juli 2017.